

aber 1808 Stein ihre Räumung von den Franzosen noch nicht erreichen konnte, so blieb der Entwurf unvollzogen, und es wurde die Zentralverwaltung vorläufig so eingerichtet, daß eine ganze Anzahl oberster Behörden beseitigt, vier Hauptdepartements (Finanzen und Inneres, Äußeres, Krieg, Rechtspflege) geschaffen und ihre Leiter zu einer regelmäßig tagenden Generalkonferenz vereinigt wurden, in der nur mündlich verhandelt wurde. Dadurch wurde der Geschäftsgang außerordentlich vereinfacht, alles überflüssige Schreibwerk beseitigt und die endgültige Organisation einer vorläufigen Probe unterworfen, die äußerst günstig ausfiel. Der Steinsche Plan wurde nun vielseitig erörtert. Seine wesentlichsten Punkte waren: an die Spitze der gesamten Staatsverwaltung tritt eine höchste Behörde, das Ministerium (auch Staatsrat genannt), das sich in fünf Abteilungen für äußere Angelegenheiten, innere Angelegenheiten („Polizei“), Finanzen, Rechtspflege und Kriegswesen gliedert. Da der König es ablehnte, den Vorsitz zu übernehmen, so sollte diesen, um Kraft und Einheit zu wahren, der **Erste Minister** führen, der um der nötigen Einheit willen zugleich die Ministerien des Innern und der Finanzen verwalten würde. Der König sollte ihm — eine bis dahin nicht bewilligte Forderung — alle einlaufenden Sachen zur Verteilung an die einzelnen Minister übergeben. Das **Ministerium des Innern und der Finanzen** zerfiel in acht Departements, in das der Domänen und Forsten, der direkten und indirekten Abgaben, der Haupt-Staatskasse (mit drei Ausgabekassen, der für Militär, der für die Staatsschulden und der für die hier zuerst genannte „Zivilliste“) und der Staatsbuchhalterei, der allgemeinen Polizei mit allen „innern“ Angelegenheiten wie öffentliche Ordnung, Wohlfahrtspflege, Armenwesen, Kantonwesen, Medizinalsachen, Postwesen u. s. w., in das für Handel und Gewerbe (mit Bauwesen), in das für den Unterricht, für die geistlichen Angelegenheiten mit einer evangelischen und einer katholischen Abteilung und in das achte Departement der Gesetzeskommission. Der Erste Minister hatte beim König den Vortrag über alle allgemeinen Angelegenheiten und die besonderen seines Ressorts, außerdem das Recht, dem Vortrage jedes andern Ministers sowie dem des Kabinettsrats, der ihm durchaus untergeordnet war, beizuwohnen. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung sollte völlig durch-